

H A S L I N G E R / N A G E L E & P A R T N E R

RECHTSANWÄLTE GMBH

### **Informationen betreffend Elektroaltgeräteverordnung**

In Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, Abl. Nr. L 37 vom 13.2.2003, S. 19 (Directive 2002/95/EC of the European Parliament and the Council of 27 January 2003 on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment) normiert die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), BGBl. II Nr. 121/2005 idF BGBl. II Nr. 183/2006, in § 4 Verbot und die Vermeidung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sowie in Leuchten für private Haushalte und elektrischen Glühlampen.

Alle in unserem Sortiment befindlichen Geräte erfüllen die in dieser Verordnung normierten Erfordernisse, sei es, dass die in § 4 Abs. 1 Elektroaltgeräteverordnung festgelegten Grenzwerte bestimmter Stoffe nicht überschritten werden, sei es, dass es sich um die in Anhang 2 der Verordnung aufgezählten Verwendungen handelt, die gemäß § 4 Abs. 2 Z. 5 von den Anforderungen des § 4 Abs. 1 ausgenommen sind, wie z.B. Blei in Loten für Server, Speichersysteme und Speicherarrays sowie Netzinfrastrukturausrüstungen für Vermittlung, Signalweiterleitung, Übertragung und Netzmanagement im Telekommunikationsbereich (Anhang 2 Z. EAG-VO). Dies gilt insbesondere für Mainboards und Grafikkarten.

Die von uns angebotenen Geräte sind daher ROHS-konform.



HASLINGER / NAGELE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE GMBH

## Die angeführten Bestimmungen der Elektroaltgeräteverordnung lauten:

### Stoffverbote und Vermeidung:

§ 4. (1) Es ist verboten,

1. Elektro- und Elektronikgeräte,
2. Leuchten für private Haushalte und elektrische Glühlampen, die mehr als jeweils 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierten Diphenylether (PBDE) je homogenen Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenen Werkstoff enthalten, in Verkehr zu setzen. Als homogener Werkstoff gilt ein Werkstoff, der durch eine mechanische Behandlung nicht in einzelne Stoffe getrennt werden kann.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Elektro- und Elektronikgeräte der Gerätekategorien 8 und 9 des Anhangs 1,
2. Elektro- und Elektronikgeräte der Gerätekategorien 1 bis 7 und 10 des Anhangs 1, sofern dies vor dem 1. Juli 2006 in der Europäischen Union neu in Verkehr gesetzt wurden,
3. Leuchten für private Haushalte und elektrische Glühlampen, sofern diese vor dem 1. Juli 2006 in der Europäischen Union neu in Verkehr gesetzt wurden,
4. Ersatzteile für vor dem 1. Juli 2006 neu in Verkehr gesetzte Elektro- und Elektronikgeräte für die
  - a) Reparatur dieser Elektro- und Elektronikgeräte oder
  - b) Wiederverwendung von diesen Geräten und
5. die in Anhang 2 genannten Verwendungen.

(3) Hersteller dürfen die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, z.B. im Hinblick auf den Umweltschutz oder die Sicherheitsvorschriften.



## H A S L I N G E R / N A G E L E & P A R T N E R

### RECHTSANWÄLTE GMBH

#### Von den Anforderungen des § 4 Abs. 1 ausgenommen Verwendungen

1. Quecksilber in Kompaktleuchtstofflampen in einer Höchstmenge von 5 mg je Lampe
2. Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für allgemeine Verwendungszwecke in folgenden Höchstmengen:
  - Halophosphat..... 10 mg
  - Triphosphat mit normaler Lebensdauer ... 5 mg
  - Triphosphat mit langer Lebensdauer..... 8 mg
3. Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für besondere Verwendungszwecke
4. Quecksilber in anderen Lampen, die in diesem Anhang nicht gesondert genannt sind
5. Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, elektronischen Bauteilen und Leuchtstoffröhren
6. Blei als Legierungselement in Stahl mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent, in Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent und in Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent
7. Blei in hochschmelzenden Loten (dh. Lötlegierungen auf Bleibasis mit einem Massenanteil von mindestens 85% Blei)
8. Blei in Loten für Server, Speichersysteme und Speicherarrays sowie Netzinfrastrukturausrüstungen für Vermittlung, Signalverarbeitung, Übertragung und Netzmanagement im Telekommunikationsbereich
9. Blei in keramischen Elektronikbauteilen (z.B. piezoelektronische Bauteile)
10. Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten sowie Cadmiumbeschichtungen, ausgenommen Verwendungen, die gemäß der Richtlinie 91/338/EWG zur zehnten Änderung der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, ABl. Nr. L 186 vom 12.07.1991 S. 59, verboten sind
11. Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken
12. Deca-Bromdiphenylether (Deca-BDE) in Polymerverwendungen
13. Blei in Bleibronze-Lagerschalen und -buchsen
14. Blei in Einpresssteckverbindungen mit flexibler Zone
15. Blei als Beschichtungsmaterial für ein wärmeleitendes C-Ring-Modul
16. Blei und Cadmium in optischen Gläsern und Glasfiltern
17. Blei in Loten aus mehr als zwei Elementen zur Verbindung zwischen den Anschlussstiften und der Mikroprozessor-Baugruppe mit einem Massenanteil von mehr als 80 % und weniger als 85 % Blei
18. Blei in Loten zum Herstellen einer stabilen elektrischen Verbindung zwischen dem Halbleiterchip und dem Schaltungsträger in integrierten Flip-Chip-Baugruppen